

Reglement bei unvorhergesehener Abwesenheit einer Lehrperson

(ehem. Spettreglement)

In Kraft seit 18. Dezember 2023

Nachgeführt bis zum 16. Februar 2026



Inhalt

I.	GRUNDSÄTZLICHES	3
Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	Zweck	3
II.	ORGANISATION	3
Art. 4	Ausfall, Spetten	3
Art. 5	Ausfall, Vikariat bei Klassenlehrpersonen	3
Art. 6	Kurzfristiger Ausfall der Klassenlehrperson abgedeckt durch eine Fachlehrperson	4
Art. 7	Kurzfristiger Ausfall einer Fachlehrperson	4
Art. 8	Alternative: Kinder bleiben zu Hause (nur am Nachmittag möglich)	4
III.	administration	4
Art. 9	Meldung der Stellvertretung	4
IV.	Kommunikation	5
Art. 10	Kommunikation im Schulhausteam	5
V.	schlussbestimmungen	5
Art. 11	Inkrafttreten	5

Anmerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Bezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Reglement bei unvorhergesehener Abwesenheit einer Lehrperson

I. GRUNDSÄTZLICHES

Art. 1 Grundsatz

Gemäss Volksschulgesetz findet «Schule» statt», auch wenn eine Lehrperson ausfällt. Verschiedene Möglichkeiten können unmittelbar bei einer kurzen Abwesenheit (bis und mit 3 Tagen) angewendet werden.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Regelung gilt für alle Schulhäuser und Kindergärten mit Regelunterricht gleichermaßen und wird bei unvorhergesehenen kurzen Abwesenheiten (bis und mit 3 Tagen) von Schulleitungen und Lehrpersonen angewendet.

Art. 3 Zweck

Ziel ist es, dass die Schülerinnen und Schüler (SuS) gemäss ihrem Stundenplan in der Schule sind. Diese Anforderung kann durch Spetten, Einrichten eines Vikariats oder Betreuung durch die schulergänzende Betreuung erfolgen.

II. ORGANISATION

Art. 4 Ausfall, Spetten

¹ Bei einem Ausfall kann entweder gespettet werden, oder es wird ein Vikariat eingerichtet.

² Der Spettplan und das vorbereitete Unterrichtsmaterial sind Sache der Klassenlehrperson.

³ Die Richtlinien dazu erlässt die Schulleitung.

Art. 5 Ausfall, Vikariat bei Klassenlehrpersonen

¹ Bei einem Ausfall von Klassenlehrpersonen kann ein kantonales oder kommunales Vikariat eingerichtet werden.

² Die Suche der Stellvertretung ist situationsbedingt und kann sowohl durch die Lehrperson wie auch durch die Schulleitung erfolgen.

³ Bei vorhersehbaren Abwesenheiten wie z.B. bei persönlicher Weiterbildung oder gesetzlich geregelten Frei-Tagen (Todesfall, Zügeltag, etc) liegt die Verantwortung für die Suche nach einer Stellvertretung bei der Lehrperson.

Art. 6 Kurzfristiger Ausfall der Klassenlehrperson abgedeckt durch eine Fachlehrperson

Unterrichtet bei einem kurzfristigen Ausfall der Klassenlehrperson an diesen Tagen eine TT-, DaZ-, SHP-, MGA- oder TTG-Lehrperson, so übernimmt diese Lehrperson die Betreuung der SuS.

Art. 7 Kurzfristiger Ausfall einer Fachlehrperson

¹ Fällt kurzfristig eine Fachlehrperson aus, bleiben die Kinder bei der Klassenlehrperson.

² Ab dem zweiten Tag kann – wenn möglich und sinnvoll – eine Stellvertretung eingerichtet werden. Die Suche erfolgt durch die Schulleitung bei unvorhergesehener Absenz.

Art. 8 Alternative: Kinder bleiben zu Hause (nur am Nachmittag möglich)

¹ Als Alternative können bei einer unvorhergesehenen, kurzfristigen Abmeldung einer Klassenlehrperson die Lektionen ausfallen.

² Tritt diese Situation ein, stellt die Schuleinheit sicher, dass die Eltern die Betreuung ihrer Kinder übernehmen und mit der Massnahme, dass das Kind nach Hause geschickt wird, einverstanden sind.

³ Ohne das Einverständnis der Eltern – oder können sie keine Antwort geben – gehen die SuS wieder wie gewohnt in die Schule und werden dort betreut.

⁴ Die schulergänzende Betreuung kann nur im Notfall einspringen, und nur in Absprache zwischen der Schulleitung und der Leitung der schulergänzenden Betreuung.

III. ADMINISTRATION

Art. 9 Meldung der Stellvertretung

¹ Die Schuleinheit meldet die kurzfristige Absenz und die Stellvertretung mittels Formular der Personalfachstelle.

² Die Personalfachstelle erstellt bei kantonal angestellten Lehrpersonen erst nach drei Tagen eine kommunale Abordnung für die jeweilige Vikarin/den Vikar, sofern die ausfallende Lehrperson nicht länger als drei Tage abwesend ist.

³ Dauert die Absenz vier und mehr Tage, wird bei den kantonal angestellten Lehrpersonen eine kantonale Abordnung erstellt.

IV. KOMMUNIKATION

Art. 10 Kommunikation im Schulhausteam

Die Kommunikation im Schulhausteam und mit allen betroffenen Personen regelt die jeweilige Schulleitung.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Schulpflegebeschluss vom 15. Dezember 2025 in Kraft und ersetzt alle vorangegangenen Reglemente und Richtlinien.